

Fremdfirmenvorschrift: Regeln für das Arbeiten bei Bruno Bock**Inhaltsverzeichnis**

1. Grundsätze und Erwartungen	3
1.1. EH&S (Umwelt, Gesundheit und Arbeitssicherheit) Richtlinien Bruno Bock	3
1.2. Die Grundregeln für Sicherheit.....	4
1.3. Allgemeine Erwartungen an die Fremdfirmen	5
1.4. Gefährdungsbeurteilung	6
1.5. Sicherheitseinweisung	6
1.6. Bruno Bock Hausrecht.....	6
2. Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Betriebsgelände bei Bruno Bock	6
2.1. Zugangsberechtigung	6
2.2. Ordnung und Sauberkeit.....	7
2.3. Sicheres Arbeiten	7
2.4. Betreten von Produktionsanlagen	7
2.5. Verbot der unbefugten Bedienung von Betriebseinrichtungen.....	7
2.6. Verbot von Film- und Fotoaufnahmen, Mobiltelefon	7
3. Gefahren bei der Firma Bruno Bock.....	8
3.1. Gefahren durch Gefahrstoffe	8
3.2. Gefahr durch Gefahrstoffaustritte (Gase).....	8
3.3. Brand- und Explosionsgefahr.....	8
3.4. Gefahr durch laufende Maschinen und Anlagen	9
3.5. Gefahren bei Befahren von engen Räumen.....	9
3.6. Gefahren bei Erdarbeiten.....	9
3.7. Gefahren durch Werksverkehr	9
4. Erlaubnisscheine	10
4.1. Arbeitserlaubnis	10
4.2. Heissarbeitserlaubnis.....	11
4.3. Befahrerlaubnis für enge Räume	11
5. Weitere Festlegungen und Regelungen bei Bruno Bock.....	11
5.1. Allgemeine Persönliche Schutzausrüstung	11
5.2. PSA gegen Absturz.....	12
5.3. Atemschutz.....	12
5.4. Chemikalienschutzbekleidung, Previn.....	13
6. Arbeitsplätze und Baustellen.....	13
6.1. Absichern der Arbeitsstelle/ Absichern von Gefahrenstellen	13

6.2. Sicherheitsposten, Brandposten	14
6.3. An und Abtransport sowie Be- und Entladen von Gütern	15
6.4. Arbeiten in der Nähe aktiver elektrischer Einrichtungen	15
6.5. Arbeits- und Schutzgerüste.....	15
6.6. Strahler	15
6.7. Arbeitsmittel.....	16
6.8. Benutzung und Bedienung von Stapler und Krane.....	16
6.9. Dauerschweißgenehmigungen	16
7. Umweltschutz und Reststoffentsorgung	16
7.1. Reststoffe (Abfälle und Abwässer) möglichst zu vermeiden.	16
7.2. Gebinde Kennzeichnungspflichten.....	17
7.3. Abwassereinigung.....	17
8. Verhalten bei Notfällen (Unfälle, Stoffaustritte, Brände, Beinahe Unfälle)	17
8.1. Besondere Ereignis/Vorkommnisse	17
8.2. Besondere Einrichtungen auf dem Betriebsgelände.....	17
8.3. Inanspruchnahme des Erste-Hilfe-Einrichtungen	18
8.4. Maßnahmen bei Ereignissen wie Unfälle, Brände, Sachschäden, Verkehrsunfälle, Alarmierungen	18
8.5. Verhalten bei Personenschäden	18
8.6. Verhalten bei Bränden	18
8.7. Verhalten Austritt von Flüssigkeiten, Gasausbruch, Explosion, Sachschäden.....	19
8.8. Verhalten bei einem Alarm.....	19

Präambel

Zur besseren Verständlichkeit und aus Gründen der sprachlichen Gleichstellung beziehen sich alle in diesem Schriftstück verwendeten Begriffe und Ausdrücke auf alle Geschlechter.

1. Grundsätze und Erwartungen

Bruno Bock ist der weltweit führende Hersteller von hochwertigen organo-schwefelbasierten Spezialchemikalien, die in einer Vielzahl von Anwendungen zum Einsatz kommen.

Auf Grund der Menge an vorhandenen giftigen Stoffen unterliegt der Betrieb der Störfall-Verordnung. Zusätzlich zu den üblichen Gefahren eines Industrieunternehmens werden unterschiedliche Gefahrstoffe unter Druck und Temperatur gehandhabt. Diese Stoffe haben unterschiedlich gefährliche Eigenschaften, sie können giftig, ätzend und brennbar sein oder in Verbindung mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Für den sicheren Betrieb und das Arbeiten bei Bruno Bock sind die festgelegten Regeln in Form von Anweisungen und Prozessen auch von allen Fremdfirmen und deren Mitarbeitern einzuhalten. Eine Missachtung dieser Regeln ist nicht akzeptabel.

Der Auftragnehmer oder sein Vertreter hat vor Beginn der Arbeiten seine Mitarbeiter, die bei Bruno Bock Arbeiten verrichten, über die hier zutreffenden Themen zu unterweisen und zu garantieren, dass die Themen verstanden wurden. Der Erhalt der Unterweisung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu dokumentieren.

1.1. EH&S (Umwelt, Gesundheit und Arbeitssicherheit) Richtlinien

Unsere Werte & Verpflichtungen:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz, Prozesssicherheit und Verantwortung für die Umwelt verstehen wir als zentrale Werte und integralen Bestandteil unserer Aktivitäten.
- Die Einhaltung geltender Gesetze, Vorschriften, Standards und Unternehmensrichtlinien ist die Basis der Aktivitäten unserer Mitarbeiter und Partner.
- Die Verantwortung für EH&S wird durch die Führung im gesamten Unternehmen demonstriert.
- Wir arbeiten mit Industrie- und Berufsverbänden zusammen, um die Sicherheit unserer Produkte und Abläufe kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Unsere Überzeugungen:

- Alle Unfälle und Verletzungen sind vermeidbar.
- Wir sind für unsere eigene Sicherheit und die Sicherheit unseres Umfelds verantwortlich.
- Wir sind dafür verantwortlich, unsere Beschäftigten auszubilden und ihre Kenntnisse so zu entwickeln, dass sie ihre Arbeiten sicher ausführen können.
- Unsere Beschäftigten und Partner müssen jede unsichere Tätigkeit so lange einstellen, bis sie sicher durchgeführt werden kann.
- Vorgesetzte sind für EH&S verantwortlich.
- Alle EH&S-Vorfälle müssen gemeldet und untersucht werden. Im Anschluss werden Erkenntnisse abgeleitet und Maßnahmen umgesetzt.
- Unser Engagement im Bereich EH&S wird zu messbaren Resultaten führen.
- Sicheres Arbeiten ist eine Bedingung für den Abschluss unserer Angestelltenverträge und die Zusammenarbeit mit unseren Partnern.

1.2. Die Grundregeln für Sicherheit

DIE GRUNDREGELN FÜR SICHERHEIT

ERST DENKEN, DANN HANDELN!



Ich bin für meine persönliche Sicherheit verantwortlich.



Ich unterbreche die Arbeit und kümmere mich um ein Sicherheitsrisiko, wenn ich es bei der Arbeit sehe.



Ich werde alle Vorfälle und Beinaheunfälle melden.



Ich umgehe keine Sicherheitsvorkehrungen und Sicherheitsvorschriften, um eine Aufgabe zu erledigen.



Im Zweifelsfall werde ich Fragen stellen, um Klarheit zu schaffen.



Ich bin mir der Gefahren bewusst, bevor ich mit einer Arbeit beginne, und werde Vorsichtsmaßnahmen treffen.



Ich werde die notwendige PSA bei der Ausführung meiner Aufgaben ordnungsgemäß tragen.



Ich nehme an allen EHS-Schulungen teil.

ALLE VORFÄLLE UND VERLETZUNGEN SIND VERMEIDBAR!

1.3. Allgemeine Erwartungen an die Fremdfirmen

Wir erwarten von unseren Fremdfirmen die gleiche Einstellung beim Thema Arbeitsschutz wie in unserer EH&S Richtlinien aufgezeigt.

Die deutschen Arbeitsschutzbestimmungen sowie die deutschen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerke/Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) sind einzuhalten.

Der Auftragnehmer

- stellt sicher, dass gemäß den gesetzlichen Anforderungen im Rahmen der Auftragsausführung ausschließlich qualifiziertes und geschultes Personal eingesetzt wird,
- trägt für eine ausreichende und angemessene Unterweisung der eingesetzten Personen in allen gesetzlich und standortspezifisch geltenden Anforderungen des Umwelt- und Arbeitsschutzes sowie der Sicherheit und Gefahrenabwehr Sorge,
- sorgt dafür, dass die notwendigen arbeitsmedizinischen Untersuchungen durchgeführt werden,
- informiert die von ihm eingesetzten, auch fremdsprachigen Personen über diese Vorschriften,
- sorgt dafür, dass beim Einsatz von fremdsprachigen Personen für ausreichende Verständigungsmöglichkeiten gesorgt wird,
- überwacht die Einhaltung der relevanten Vorschriften und erfüllt notwendige Dokumentationspflichten,
- holt vor der Auftragsannahme die Genehmigung für den Einsatz von Subunternehmern bei Bruno Bock ein. Eine Auftragsvergabe an Sub-Subunternehmer ist grundsätzlich nicht zulässig,
- weist nach Aufforderung die Qualifikation seiner Mitarbeiter für die geplante Tätigkeit nach.

Bruno Bock behält sich vor, Nachweise über die Erfüllung dieser Pflichten anzufordern.

Über alle betrieblichen Vorgänge von Bruno Bock ist Stillschweigen zu bewahren. Diese Anforderung gilt bis fünf Jahre nach Beendigung der Tätigkeit.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ggf. auch mit anderen Auftragnehmern von Bruno Bock zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen, soweit das für eine ordnungs- und planmäßige Projektabwicklung erforderlich ist, ohne dass dadurch etwaige Erschwernisansprüche abgeleitet werden können.

Vor Auftragsausführung nennt der Auftragnehmer auf Anforderung dem von Bruno Bock benannten Ansprechpartner schriftlich den Namen des Projektverantwortlichen und dessen Kontaktdaten. Jeder Wechsel dieser Person ist schriftlich anzuzeigen.

Der Projektverantwortliche des Auftragnehmers

- ist verantwortlicher Leiter der Baustelle / des Projektes für den Auftragnehmer,
- ist der alleinige Ansprechpartner für Bruno Bock für etwaigen Abstimmungsbedarf,
- übernimmt die organisatorische Umsetzung für die Auftragsausführung und die Arbeitsaufsicht für alle vom Auftragnehmer eingesetzten Personen und Subunternehmen.

1.4. Gefährdungsbeurteilung

Wir erwarten, dass für Routinetätigkeiten der Auftragnehmer alle mit seiner Arbeit verbundenen Gefährdungen ermittelt und beurteilt hat, die Ergebnisse dieser Ermittlungen dokumentiert sind (Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen für ein sicheres Arbeiten umgesetzt sind / werden.

Weichen die tatsächlichen Arbeitsabläufe oder Tätigkeiten von den in der Gefährdungsbeurteilung betrachteten Routinetätigkeiten ab, so ist die Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Tätigkeiten zu ergänzen. **Falls Restgefährdungen ermittelt wurden, sind die Gefährdungen und die Maßnahmen dagegen dem Ansprechpartner bei Bruno Bock schriftlich und unaufgefordert vor Arbeitsbeginn zu übergeben.** Nur mit diesen Informationen können die Gefährdungen zeitgleicher Arbeiten von unterschiedlichen Gewerken von den Verantwortlichen koordiniert werden. Bruno Bock behält sich vor, diese Gefährdungsbeurteilungen anzufordern.

1.5. Sicherheitseinweisung

Der Auftragnehmer bestätigt spätestens bei Beginn der Tätigkeiten vor Ort, dass seine Mitarbeiter sowie die von ihm eingesetzten Kontraktoren-Mitarbeiter in den Regeln dieses Dokumentes unterwiesen wurden. Vor Beginn der Tätigkeiten muss durch den Verantwortlichen bei Bruno Bock eine Vor-Ort-Einweisung durchgeführt werden. Die Sicherheitseinweisung ist Bestandteil des Auftrages und gilt auch für neue oder ausgetauschte Mitarbeiter. Die Sicherheitseinweisung gilt maximal für ein Jahr. Danach ist sie zu wiederholen. Bei auszubildenden Minderjährigen hat die Einweisung halbjährlich statt zu finden

1.6. Hausrecht

- Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- Der Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften kann geahndet werden.
- Arbeiten können durch alle Mitarbeiter von Bruno Bock eingestellt werden, wenn
 - eine unmittelbare Gefahr besteht,
 - gegen Sicherheitsregeln oder Festlegungen verstoßen wird,
 - Umweltbeeinträchtigungen eingetreten sind oder drohen.

2. Allgemeine Verhaltensregeln auf dem Betriebsgelände

Für die Durchführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer ist die Erteilung einer Arbeitserlaubnis durch Bruno Bock erforderlich. Ohne die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist die Arbeitsaufnahme nicht gestattet (siehe Abschnitt 4.1.).

2.1. Zugangsberechtigung

Es ist untersagt, das Betriebsgelände unter Einwirkung von Alkohol oder Drogen, die die Sinnes- und Wahrnehmungsfähigkeiten beeinträchtigen können, zu betreten oder diese auf dem Betriebsgelände zu sich zu nehmen. Personen unter 16 Jahren dürfen unser Werksgelände grundsätzlich nur mit Sondergenehmigung betreten. Das Verwaltungsgebäude ist hiervon ausgenommen.

Voraussetzung für die Zutrittsberechtigung ist das Einverständnis eines Bruno Bock Verantwortlichen.

Das Betriebsgelände darf nur über den Eingang im Bereich Tor 2 betreten werden. Der Zutritt wird nur nach Vorlage eines gültigen Personalausweises / Reisepasses gewährt.

Ausgegebene Besucherausweise sind sichtbar zu tragen und täglich zurückzugeben.

Es dürfen nur die Betriebsbereiche betreten werden, die zur Ausführung des Auftrages betreten werden müssen.

2.2. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind ein Schlüsselement für sicheres Arbeiten. Alle Arbeitsorte, Baustellen, Lagereinrichtungen, Werkstätten und das Betriebsgelände einschließlich Nebeneinrichtungen und Sozialräumen sind stets sauber und ordentlich zu halten.

2.3. Sicheres Arbeiten

Eine sichere Arbeitsdurchführung hat Vorrang. Im Zweifelsfall ist die Arbeit einzustellen, bzw. darf nicht begonnen werden, wenn die Ausführung unsicher erscheint. Der Verantwortliche bei Bruno Bock (siehe auch Freigabe auf der Arbeitserlaubnis) ist zu informieren.

Die folgenden Sicherheitsinformationen sollen darin unterstützen, ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die am Standort eingesetzten Personen zu gewährleisten. Die konsequente Anwendung und Umsetzung werden von dem Auftragnehmer erwartet.

2.4. Betreten von Produktionsanlagen

Die Produktionsanlagen und Gleisanlagen dürfen nur nach Anmeldung beim Verantwortlichen von Bruno Bock und Vorort-Einweisung / Freigabe oder in Begleitung einer abgestellten Werksperson betreten werden. Dabei darf sich nur im zugewiesenen Arbeitsbereich aufgehalten werden. Die Gehwege und Übergänge sind zu benutzen. Beim Verlassen der Anlagen muss sich abgemeldet werden.

2.5. Verbot der unbefugten Bedienung von Betriebseinrichtungen

Es dürfen keine Eingriffe in Apparate, Armaturen und sonstige Anlagenteile vorgenommen werden, sofern dies nicht ausdrücklich im Rahmen des Auftrags notwendig und vorgesehen ist. Die Apparate, Armaturen und sonstige Anlagenteile müssen dafür abgeschaltet sein (siehe Abschnitt 4. Erlaubnisscheine). Die Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht außer Betrieb genommen, versperrt oder manipuliert werden.

Die Entnahme von Hilfsmedien wie Luft, Wasser und/oder Strom muss mit der Arbeitserlaubnis explizit erlaubt werden.

2.6. Verbot von Film- und Fotoaufnahmen, Mobiltelefonen

Fotos, Filme und andere Aufzeichnungen dürfen nur im Rahmen der Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen angefertigt, weitergegeben bzw. veröffentlicht werden.

Das Mitführen von Mobiltelefonen, Funkgeräten oder anderen elektronischen Geräten in die Produktionsbereiche ist grundsätzlich untersagt. Abweichungen davon müssen von dem Verantwortlichen bei Bruno Bock genehmigt werden.

3. Gefahren bei der Firma Bruno Bock

3.1. Gefahren durch Gefahrstoffe

Auf dem Betriebsgelände der Firma Bruno Bock werden unterschiedliche Gefahrstoffe unter Druck und Temperatur gehandhabt. Diese Stoffe haben unterschiedlich gefährliche Eigenschaften, z.B. können sie giftig, ätzend, erstickend oder brennbar sein oder in Verbindung mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Gefahrstoffe werden durch Rohrleitungen geleitet. Bei austretenden unbekanntem Flüssigkeiten ist immer davon auszugehen, dass diese gefährlich sein könnten.

Beim Arbeiten mit Gefahrstoffen ist die jeweilige Betriebsanweisung des Gefahrstoffs zu beachten und die Sicherheitsmaßnahmen inklusive Anwendung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sind umzusetzen.

Anlagenteile mit Gefahrstoffen müssen grundsätzlich vor dem Ausbau gespült werden. Die Anlage ist zu sperren bzw. zu isolieren (Abflanschen oder Steckscheiben setzen) und gegen Wiedereinschalten zu sichern.

Werden Gefahrstoffe von Auftragnehmern mitgebracht, ist der Verantwortliche bei Bruno Bock darüber zu informieren. Die Betriebsanweisung sowie das Sicherheitsdatenblatt des Gefahrstoffs müssen vor Ort verfügbar sein.

Es dürfen keine Schmierstoffe verwendet werden, die Polydimethylsiloxane (PDMS, Silikone) oder Polytetrafluoroethylen (PTFE) enthalten.

3.2. Gefahr durch Gefahrstoffaustritte (Gase)

Auf Grund der Menge an vorhandenen giftigen Stoffen unterliegt der Betrieb der Störfallverordnung. Insbesondere ist hierbei Schwefelwasserstoffgas zu nennen. Schwefelwasserstoff (H₂S) ist schon bei äußerst geringen Konzentrationen geruchlich wahrnehmbar. Schwefelwasserstoff riecht in geringeren Konzentrationen intensiv nach faulen Eiern.

Bei gesteigerten Schwefelwasserstoff Konzentrationen treten akute Gesundheitsstörungen auf:

- Bei 150 ppm werden die Geruchsnerve gelähmt und die Augen und Atemwege gereizt.
- Ab 700 ppm tritt Bewusstlosigkeit und stockende Atmung ein.
- Bei noch höheren Konzentrationen besteht Lebensgefahr.

Massive Gefahrstoffaustritte (Gase) werden durch stationäre Melder oder durch die persönlichen Messgeräte oder Warner erkannt. Ab einer bestimmten Konzentration von Schwefelwasserstoff an den stationären Meldern oder durch eine manuelle Auslösung, wird der Werksalarm (Sirene) ausgelöst. Verhalten bei Gasaustritt siehe Abschnitt 8.7 .

3.3. Brand- und Explosionsgefahr

In einigen Bereichen im Werk werden brennbaren Flüssigkeiten gehandhabt. Stoffe können explosionsfähige Gemische bilden. Die explosionsgefährdeten Bereiche sind gekennzeichnet und dürfen nur nach Genehmigung betreten werden. Die Mitnahme von Feuerzeugen, Mobiltelefonen, E-Zigaretten, Smartwatches sowie nicht EX-geschützten elektrischen Geräten ist in diesen Bereichen verboten.

Arbeiten mit Brand- und Zündgefahren außerhalb der Werkstätten dürfen nur mit einer schriftlichen Freigabe (Heißarbeitserlaubnis) von Bruno Bock durchgeführt werden.

Rauch- und Feuerverbot, Raucherlaubnis

Auf dem gesamten Betriebsgelände sowie auf dem Parkplatz besteht grundsätzlich Rauch- und Feuerverbot. Abweichend hiervon ist das Rauchen nur in der Raucherkabine östlich des Verwaltungsgebäudes gestattet.

Explosionsschutz

Beim Betreten der EX-Bereiche (Bereiche mit erhöhter Gefahr für Explosionen) gelten besondere Sicherheitsmaßnahmen, diese Maßnahmen sind einzuhalten. In EX-Bereichen dürfen keine Feuerzeuge oder andere Zündquellen (z.B. nicht EX-geschützte elektrische Geräte, Mobiltelefone, usw.) mitgeführt werden. Diese möglichen Zündquellen sind vor dem Betreten des Bereiches in der jeweiligen Messwarte abzugeben oder im Auto zu lassen.

EX-Bereiche dürfen nur betreten werden, wenn die Freigabe vom Anlagenverantwortlichen gegeben wurde.

3.4. Gefahr durch laufende Maschinen und Anlagen

Antriebe, Pumpen und Anlagenteile müssen vor der Reparatur oder Instandhaltung abgeschaltet und gegen Wiedereinschalten gesichert sein. Für Arbeiten an den Anlagen ist eine schriftliche Arbeitserlaubnis erforderlich.

3.5. Gefahren bei Befahren von engen Räumen

In engen Räumen herrschen besondere Gefahren wie Sauerstoffmangel, Schadgase oder andere Gefahren durch Produkte oder bewegliche Teile.

Enge Räume bei Bruno Bock sind zum Beispiel:

Apparaten, Becken, Blasen, Behälter, Kolonnen, Brunnen, Gruben, Kamine, Kanäle, Schächte, Kessel, Abscheider, Reaktoren, Tanks, Tankdächer, usw.

Für das Befahren von engen Räumen ist eine schriftliche Einstiegserlaubnis erforderlich (siehe Abschnitt 4.3).

3.6. Gefahren bei Erdarbeiten

Bei Erdarbeiten können Gefahren wie Verschüttet werden, Hinein- bzw. Abstürzen, elektrische Gefährdung durch Stromleitungen oder Gefahren durch Ersticken oder Vergiften auftreten.

Erdarbeiten wie

- Arbeiten zum Verlegen von Leitungen und Kabeln im Erdreich,
- Bohren und Stemmen an Fundamenten auf Bauten im Erdreich,
- Ausschachtungen und Erdbewegungen tiefer als 30 cm,
- Rammen, Einschlagen von Erdungsstäben, Setzen von Pflöcken tiefer als 30cm

dürfen nur nach erfolgter Freigabe durchgeführt werden.

3.7. Gefahren durch Werksverkehr

Auf dem Gelände herrscht Werksverkehr durch Stapler und LKWs.

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Gegenseitige Rücksichtnahme wird vorausgesetzt. Verkehrswege werden teilweise gemeinsam genutzt. Gekennzeichnete Fußwege sind zu verwenden. An exponierten Stellen wird mittels Warnleuchten auf nähernden Staplerverkehr aufmerksam gemacht.

Notwendige Fahrzeugeinfahrten, ausgenommen Lieferverkehr (z.B. Baustellenfahrzeuge), sind durch den Verantwortlichen bei Bruno Bock in Abstimmung mit dem zuständigen Betreiber zu genehmigen.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Werksgelände beträgt 5 km/h.

- Feuerlösch- und Notfalleinrichtungen, Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt werden.
- Es darf nicht über Gullys und unter Rohrbrücken geparkt werden.
- Für erforderliche Einfahrten in Anlagenbereiche ist eine besondere Arbeitserlaubnis durch den Betreiber erforderlich.
- Für das Führen von Fahrzeugen müssen die entsprechenden Befähigungen und Befragungen durch den Auftragnehmer vorliegen
- Der Einsatz von Fahrrädern ist nicht gestattet.
- LKW müssen beim Rückwärtsfahren eingewiesen werden.

4. Erlaubnisscheine

4.1. Arbeitserlaubnis

Für die Durchführung der Aufträge durch den Auftragnehmer ist die Erteilung einer Arbeitserlaubnis erforderlich. Ohne die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist die Arbeitsaufnahme nicht gestattet.

Die Fremdfirmen sind verpflichtet bei der Vorbereitung der Arbeitserlaubnis insofern zu unterstützen, dass eine genaue Erläuterung der Tätigkeiten, die daraus resultierenden Gefährdungen und deren Ablauf klar sind.

Die Arbeitserlaubnis soll

- einen sicheren und geregelten Arbeitsablauf auf dem Betriebsgelände von Bruno Bock gewährleisten,
- die von dem Auftragnehmer eingesetzten Personen durch klare Sicherheitshinweise und -Festlegungen vor standorttypischen Gefahren schützen,
- Missverständnisse zwischen beteiligten Personen verhindern,
- sicherstellen, dass die, gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (§ 6 DGUV Vorschrift 1), erforderliche Sicherheitskoordination durchgeführt wird.

Es gilt immer:

- Die gültige Arbeitserlaubnis muss vor dem Beginn der Tätigkeit vorliegen.
- Die Erlaubnis ist erst gültig, wenn alle erforderliche Unterschriften vorliegen.
- Die Erlaubnis gilt nur für den festgelegten Zeitraum. Nach Ablauf der Geltungsdauer ist die Erlaubnis erloschen. Die Arbeit darf nicht fortgeführt werden.

4.2. Heißarbeitserlaubnis

Arbeiten mit Brand- und Zündgefahren dürfen nur mit einer schriftlichen Freigabe von Bruno Bock durchgeführt werden.

Zu den Arbeiten mit Zündgefahren gehören u.a.

- der Umgang mit offenen Flammen (z.B. Schweißen, Löten, Föhnen, Anwärmen)
- Arbeiten, bei denen zündfähige Funken entstehen können (z.B. Schleifen, Flexen, Trennen, Stemmen)
- Arbeiten, bei denen zündfähige Temperaturen entstehen können, (z.B. Bohren, Weichlöten, Kunststoffschweißen)

Bei der schriftlichen Freigabe durch Bruno Bock sind Ort, Art, Dauer und Brandgefährdung der Heiß- und Feuerarbeiten zu betrachten. Abhängig von der Gefährdung sind präventive Brandschutzmaßnahmen festzulegen. Dazu gehören u.a. Brandwache ggf. auch nach Arbeitsende und Bereitstellung der Löscheinrichtungen.

Für Heiß- und Feuerarbeiten haben die Auftragnehmer ihre eigenen geprüften und funktionsfähigen Feuerlöscher mitzubringen.

4.3. Befahrerlaubnis für enge Räume

Für den Einstieg in enge Räume muss eine entsprechende Befahrerlaubnis schriftlich von Bruno Bock erteilt werden. Dabei werden verschiedene Maßnahmen wie z.B. die Durchführung einer Freimessung oder das Einsetzen einer Mannlochwache getroffen.

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen dürfen nur elektrische Geräte und Leuchten benutzt werden,

- die mit einer Schutzkleinspannung bis 50V Wechselspannung bzw. 120V Gleichspannung arbeiten oder
- denen ein Trenntrafo vorgeschaltet ist.

Die für das Befahren von engen Räumen und Behältern erforderlichen Qualifikationen sind vom Auftragnehmer nachzuweisen.

5. Weitere Festlegungen und Regelungen bei Bruno Bock

5.1. Allgemeine Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat die erforderliche PSA und erforderliche Arbeitskleidung eigenverantwortlich zu stellen:

- Schutzhelm nach DIN EN 397 oder Norm EN 50365 (Elektriker)
- Eng anliegende Schutzbrille (mit Seitenschutz) oder eng anliegende Korrekturbrille mit Seitenschutz nach Norm EN 166, alternativ Überbrille nach Norm EN 166
- Langärmelige Oberbekleidung und langbeinige Bekleidung
Beim Betreten der Produktionsbereiche:
 - antistatisch nach EN 1149-5
 - begrenzte Flammausbreitung nach EN 531 A
 - eingeschränkter Chemikalienschutz nach EN 13034 Typ 6

- Ableitfähige Sicherheitsschuhe nach Norm EN 20345 S3 Form B (halbhoher Stiefel)
- Wenn erforderlich Gehörschutz nach Norm EN 352
- Bei Tätigkeiten mit Schnittgefahr Schnittschutzhandschuhe nach EN 388
- Warnschutzkleidung je nach Tätigkeit (z.B. in Verkehrsbereichen) nach EN ISO 20471

Die oben genannte PSA ist in den Produktionsbereichen zu tragen.

In den Laboren vom Werk, in der Verwaltung und Innovation Center kann auf den Helm verzichtet werden. Als Bekleidung ist ein Laborkittel ausreichend.

Im Rahmen der Arbeitserlaubnis oder im Zusammenhang mit Arbeitsanweisungen, Betriebsanweisungen sind weitergehende Anforderung möglich und im Einzelfall abzuklären. Bei Gefahren, die bei der Arbeitsdurchführung entstehen, (z.B. bei Schleifarbeiten, Schweißarbeiten), hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich für die notwendige PSA zu sorgen (Schutzhandschuhe, Augenschutz etc...).

5.2. PSA gegen Absturz

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass PSA gegen Absturz verwendet wird, wenn ein Abstürzen von Personen möglich ist und die mögliche Fallhöhe > 2m beträgt* oder die Gefahr des Abstürzens oder Abrutschens** besteht und durch andere Schutzmaßnahmen das Erreichen der Absturzkante nicht verhindert werden kann.

*) auf Rohrbrücken, Dachkonstruktionen, Apparategerüsten, wenn dort keine fest installierte Absturzsicherung vorhanden ist

**) gilt z.B. auf Flächen mit mehr als 60° Neigung

Bei der Verwendung von PSA gegen Absturz sind gesonderte Maßnahmen für eine Rettung vorzusehen.

Arbeiten von Leitern:

- Bevor Arbeiten mit PSA gegen Absturz oder auf Leitern ausgeführt werden sollen, sind alternative Maßnahmen zu prüfen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Mitarbeiter in PSA gegen Absturz unterwiesen sind.
- Bei Arbeiten mit Absturzgefahr ist PSA gegen Absturz anzulegen.
- Die Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen für Leitern und für die Hubarbeitsbühne sind zu beachten.

5.3. Atemschutz

Die Auswahl des geeigneten Atemschutzgerätes ist abhängig von den Substanzen, vor denen sie schützen sollen, von der Umgebungsatmosphäre (z.B. Sauerstoffgehalt, Konzentration der Schadstoffe, Örtlichkeit) und des Verwendungszweckes (z.B. Arbeitseinsatz, Rettung, Brandbekämpfung).

Abhängig vom Einsatzbereich ist der geeignete Atemschutz mit dem Verantwortlichen bei Bruno Bock in der Arbeitserlaubnis festzulegen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Vorgaben (Eignung, Untersuchung, Unterweisung, etc.) zum Tragen von Atemschutz bei dem eingesetzten Personal eingehalten werden.

FluchtfILTERGERÄT

Wie in Abschnitt 3.2 beschrieben, besteht im Werk die Gefahr eines Gasaustrittes. Alle Personen in den Bereichen nördlich der Werkstrasse B und nördlich der Verladeflächen und -hallen des Versands V41, V42 und V45, V44 sowie nördlich des Büros Versandmüssen ein FluchtfILTERGERÄT mit sich tragen. Bei Unklarheiten muss die Detailabsprache mit dem Verantwortlichen bei Bruno Bock erfolgen.

5.4. Chemikalienschutzbekleidung, Previn

Abhängig von der Tätigkeit, der Gefährdung und den Vorgaben in den Betriebsanweisungen der Gefahrstoffe ist das Tragen von Chemikalienschutzbekleidung erforderlich. Dabei ist auf die Eignung (Durchbruchzeiten) und Dichtheit zu achten. Die Chemikalienschutzbekleidung umfasst:

- Augen-, Gesichtsschutz durch die Korbschutzbrille und/oder Visier
- Schutz der Hände durch Chemikalienschutzhandschuhe aus Nitril oder Butyl siehe Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt)
- Körperschutz durch Chemikalienschutzanzug EN 14605 Typ 3-6
- Fußschutz durch Arbeitsschutzgummistiefel
- Atemschutz mit Maske und Gasfilter oder Umluft unabhängigem Atemschutz (siehe Betriebsanweisung und/oder Sicherheitsdatenblatt)

Bei einem Gefahrstoffaustritt mit Haut- oder Augenkontakt muss schnellstens Erste Hilfe erfolgen.

6. Arbeitsplätze und Baustellen

6.1. Absichern der Arbeitsstelle/ Absichern von Gefahrenstellen

Es gilt der Grundsatz: Wer eine Gefahrenstelle schafft, muss sie auch sichern.

Bei Tätigkeiten bei Bruno Bock ist sicherzustellen, dass mindestens ein Mitarbeiter der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist.

Gefahrenstellen, die bei der Arbeitsausführung entstehen können, sind sofort durch geeignete Maßnahmen abzusperren oder abzugrenzen (z.B. durch feste Absperrschranken, rot-weiße Absperrbänder oder Ketten). Bei Dunkelheit muss eine ausreichende Beleuchtung vorhanden sein. EX-Schutz-Anforderungen sind zu beachten.

An höher gelegenen Arbeitsplätzen ist auch die Absicherung darunter und seitlich liegender Bereiche zu berücksichtigen. Funkenflug, z.B. bei Schleif- und/oder Schneidarbeiten ist zu berücksichtigen.

Krane, Gerüste und Planen sind gegen Wind zu sichern.

Absperrung (auch kurzzeitige oder halbseitige Straßensperrungen) sind im Rahmen der Arbeitserlaubnis freigabepflichtig.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Absperrung wieder rückgängig zu machen. Der entsprechende Betriebsteil ist zu informieren.

6.2. Sicherheitsposten, Brandposten

Eingesetzte Sicherheits- und Brandposten müssen für ihren Einsatzbereich ausreichend befähigt sein. Das betrifft auch die arbeitsmedizinische Tauglichkeit.

Sicherheits- und Brandposten müssen sich vor jedem Einsatz von dem Bereichsverantwortlichen alle notwendigen Informationen einholen. Sie müssen sicherstellen, dass:

- der Gefahrenbereich laufend beobachtet wird,
- die festgelegten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, anderenfalls wird die Arbeit eingestellt,
- im Gefahrfall die für die Arbeit eingesetzten Personen gewarnt werden und bei Gefahr im Verzug die Arbeit sofort eingestellt wird,
- die Meldekette im Fall von Ereignissen ausgelöst wird,
- sie sich ständig am Einsatzort aufhalten, es sei denn, sie werden abgelöst, oder die Arbeit ist unterbrochen oder beendet,
- sie nie gleichzeitig mit mehreren Aufgaben betraut sind.

Ergänzende Erfordernisse beim Einsatz als Sicherheitsposten beim Einsatz von umluftunabhängigem Atemschutz bleiben unberührt.

Für Befahrposten gelten die gültigen Regeln der Berufsgenossenschaften und der Anweisung von Bruno Bock für den Einstieg in Enge Räume.

Sicherheits- und Befahrposten dürfen ihren Bereich während der Arbeitsausführung nicht verlassen.

Brandposten haben **ergänzend** zu o.g. Aufgabenstellungen folgendes sicherzustellen:

- Bereithalten der erforderlichen Löschmittel am Einsatzort,
- Handhabung der notwendigen (Gas-)Warngeräte und Einstellung der Arbeit bei Ansprechen des Gerätes und Beseitigung der Zündquellen im Einsatzbereich. Information des, den die Arbeit Freigebenden bzw. des Betreibers,
- nach Alarmierung Bekämpfung von Entstehungsbränden mit den vorhandenen Löschmitteln unter Berücksichtigung des Eigenschutzes,
- Überprüfung der Einsatzstelle und der Umgebung auf Glutnester,
- Nach den Heißenarbeiten ist der Arbeitsbereich je nach Festlegung auf der Heißenarbeitsurlaubnis zu kontrollieren. Die Kontrollen sind auf der Heißenarbeitsurlaubnis zu dokumentieren.

Nur in Einzelfällen (bei Vorliegen einer geringen Brandgefährdung) darf der Brandposten gleichzeitig mit anderen Arbeiten betraut werden (mitarbeitender Brandposten). Eine geringe Brandgefährdung liegt beispielsweise vor, wenn nur Stoffe mit geringer Entzündbarkeit vorhanden sind und die Örtlichkeiten nur wenige Möglichkeiten für eine Brandentstehung bieten. Entsprechende Festlegungen sind mit dem Bereichsverantwortlichen und dem Ansprechpartner bei Bruno Bock im Rahmen der Arbeitsfreigabe zu treffen.

Bei Heißenarbeiten muss vor Beginn der Tätigkeiten mit dem Verantwortlichen bei Bruno Bock geklärt werden, ob Brandmeldeeinrichtungen außer Betrieb genommen werden müssen.

6.3. An- und Abtransport sowie Be- und Entladen von Gütern

Bei allen Anlieferungen gelten die Regelungen dieser Fremdfirmenvorschrift. Alle Anlieferungen und Transporte sind bei dem Ansprechpartner von Bruno Bock anzumelden. Die Lieferung muss einer Baustelle oder einem Ansprechpartner zugeordnet sein. Das Abladen der Lieferung obliegt der Organisation des Auftragnehmers.

6.4. Arbeiten in der Nähe aktiver elektrischer Einrichtungen

Unter Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile, versteht man alle Arbeiten, bei denen eine Person mit Körperteilen, Werkzeug oder anderen Gegenständen in die Annäherungszone gelangen können, ohne die Gefahrenzone zu erreichen. Hierbei besteht immer die Gefahr des "zufälligen" Berührens der aktiven Teile.

Arbeiten in der Nähe aktiver elektrischer Einrichtungen sind Arbeiten mit höherem Risiko. Die expliziten Schutzmaßnahmen werden durch die Arbeitserlaubnis geregelt.

6.5. Arbeits- und Schutzgerüste

Gerüste dürfen nur betreten werden, wenn das Gerüst durch eine Gerüstfreigabe (Freigabeschein am Gerüst) freigegeben wurde.

Unabhängig von der Gerüstfreigabe hat jeder Benutzer auf den ordnungsgemäßen Zustand zu achten. Nicht ordnungsgemäße Gerüste sind umgehend stillzulegen.

Jeder Arbeitgeber, der Gerüste oder Teilbereiche von Gerüsten von Beschäftigten gebrauchen lässt, hat zuvor eine Inaugenscheinnahme und erforderlichenfalls eine Funktionskontrolle durch eine qualifizierte Person auf offensichtliche Mängel durchzuführen bzw. durchführen zu lassen (TRBS 2121 Teil 1):

An Gerüsten dürfen keine eigenmächtigen Änderungen vorgenommen werden.

Nicht mehr benötigte Gerüste sind unverzüglich wieder entfernen zu lassen.

Beim Benutzen von Gerüsten ist darauf zu achten, dass

- die maximal zulässige Belastung gem. den Angaben auf dem Gerüstfreigabeschein nicht überschritten wird,
- Geräte und Materialien nicht vom Gerüst herunterfallen können,
- keine Gegenstände hinauf- oder hinuntergeworfen werden,
- nur bei ausreichender Beleuchtung (Auf EX-Schutz achten!) gearbeitet wird,
- das Lagern von Material über die Tagesverbrauchsmenge verboten ist.

6.6. Strahler

Die Einfuhr und der Einsatz von Strahlenquellen (auch Röntgengeräte) bedarf der Zustimmung des Ansprechpartners bei Bruno Bock und ist freigabepflichtig. Für den Einsatz von Strahlern ist eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung durch den Auftragnehmer vorzulegen.

6.7. Arbeitsmittel

Wir erwarten, dass eingesetzte Arbeitsmittel (z. B. Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Anlagen, Gerüste, Anschlagmittel, elektrische Betriebsmittel, PSA) laut Betriebssicherheitsverordnung den einschlägigen Vorschriften genügen und in sicherheitsgerechtem Zustand sind.

Arbeitsmittel dürfen nur bestimmungsgemäß betrieben werden. Vor der unmittelbaren Benutzung ist eine Sichtprüfung durch den Benutzer durchzuführen.

Prüfpflichtige Arbeitsmittel sind regelmäßig zu prüfen und müssen ein gültiges Prüfsiegel haben oder als geprüft kenntlich gemacht worden sein. Defekte Werkzeuge und Geräte müssen außer Betrieb genommen und repariert bzw. stillgelegt werden.

Ein Ausleihen von Arbeitsmitteln von Bruno Bock muss zwischen dem Auftragnehmer und dem Verantwortlichen bei Bruno Bock abgestimmt werden. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen den Verleihvorgang zusammen mit dem Bereich in den entsprechenden Listen dokumentieren (Entleihen und Rückgabe). Bruno Bock stellt sichere Arbeitsmittel zur Verfügung, eine Haftung und Gewährleistung ist jedoch ausgeschlossen.

6.8. Benutzung und Bedienung von Stapler und Krane

Das Bedienen von Flurförderfahrzeugen wie z.B. von Gabelstaplern, Hubarbeitsbühnen, Steigern oder Kranen setzt die entsprechende Ausbildung voraus. Die Verwendung ist erst nach erfolgter Einweisung und schriftlicher Beauftragung (Ausnahme Kran) durch den Verantwortlichen bei Bruno Bock erlaubt.

6.9. Dauerschweißgenehmigungen

Für zugewiesene Montageplätze kann ein Dauerschweißplatz eingerichtet werden, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Bruno Bock Verantwortlichen.

7. Umweltschutz und Reststoffentsorgung

7.1. Reststoffe (Abfälle und Abwässer) möglichst zu vermeiden.

Ansprechpartner ist die Abteilung EH&S (Umwelt).

Seitens des Auftragnehmers ist insbesondere daraufhin zu wirken, dass gefährliche Stoffe

- nicht in normale Abfallbehälter eingefüllt werden,
- nicht in Ausgüsse oder Gullys geschüttet werden,
- nicht in den Erdboden gelangen,
- nicht in für Lebensmittel bestimmte Gebinde gefüllt werden.

Treten bei der Arbeitsausführung Umweltbeeinträchtigungen auf, sind nach Möglichkeit schadensbegrenzende Maßnahmen unter Berücksichtigung des Selbstschutzes zu ergreifen. Der Bruno Bock Verantwortliche ist zu informieren.

Die Entsorgung anfallender Abfälle ist mit der Abteilung EH&S (Umwelt) abzustimmen.

Verpackungsmüll, nicht benötigtes Montagematerial oder sonstiges überschüssiges Material muss eigenverantwortlich extern entsorgt werden.

7.2. Gebinde Kennzeichnungspflichten

Gebinde, auch restentleerte, sind gemäß den Gefahrstoffvorgaben zu kennzeichnen. An vollständig gereinigten Gebinden sind die Kennzeichnungen zu entfernen. Für den Transport vorgesehene Gebinde sind nach Gefahrgutrecht zu kennzeichnen.

7.3. Abwassereinigung

Ein ungestörter Betrieb der Abwasserreinigungsanlage ist zwingend erforderlich. Besondere Maßnahmen, wie z.B.:

- Reinigung von Anlagen (chemisch, physikalisch),
- Wasserspülungen

sind mit dem Bruno Bock Verantwortlichen für die Koordination mit dem Betreiber und der Abteilung EH&S (Umwelt) abzustimmen.

8. Verhalten bei Notfällen (Unfälle, Stoffaustritte, Brände, Beinahe Unfälle)

8.1. Besondere Ereignis/Vorkommnisse

Besondere Ereignisse/Vorkommnisse wie Leckagen, Umweltbeeinträchtigungen, Sachschäden und Personenschäden sind unverzüglich dem zuständigen Betreiber und dem Bruno Bock Verantwortlichen zu melden.

8.2. Besondere Einrichtungen auf dem Betriebsgelände

Für den Alarm- oder Schadensfall sind auf dem Betriebsgelände besondere Einrichtungen vorhanden.

Über das gesamte Betriebsgelände sind Druckknopf-, Feuer- bzw. Gasmelder verteilt. Zusätzlich ist eine telefonische Alarmierung von Hilfskräften möglich. Es gilt das Alarmierungsschema von Bruno Bock.

Interne Alarmierung:

- Telefon 113: Betriebssanitäter
- Handtaster „Interner Notruf“ (Blaue Handtaster) => Auslösung der Feuersalarm-Hupen und Alarmierung Notfallteam / Betriebssanitätsdienst

Externe Alarmierung:

- Druckknopfmelder: Externe Feuerwehr/Rettungsdienst und Auslösung Feuersalarm-Hupen und Notfallteam
- Telefon 112 Feuerwehr/Rettungsdienst
- Gelbe Handtaster H₂S-Alarmierung: Auslösung der Werksirene

Bei Gasausbruch ist die Windrichtung zu beachten. Jede Person muss quer zur Windrichtung den Gefahrenbereich verlassen und sich zu einem Sammelplatz begeben.

8.3. Inanspruchnahme des Erste-Hilfe-Einrichtungen

Zur Erstversorgung nach Unfällen stehen Fremdfirmenmitarbeitern auch Erste Hilfe Einrichtungen und Ersthelfer von Bruno Bock zur Verfügung.

8.4. Maßnahmen bei Ereignissen wie Unfälle, Brände, Sachschäden, Verkehrsunfälle, Alarmierungen

Es gelten folgende Grundsätze:

- Ruhe bewahren, aber schnell handeln,
- keine Selbstgefährdung riskieren,
- alle Arbeiten sind sofort einzustellen,
- es gilt das Alarmierungsschema (siehe Abschnitt 8.2.) von Bruno Bock,
- der Bruno Bock Bereichsverantwortliche und Verantwortlicher für den Auftragnehmer ist sofort zu informieren.

8.5. Verhalten bei Personenschäden

- Verletzten möglichst aus dem Gefahrenbereich bringen,
- Hilfe anfordern, Tel. 113
 - o Wer meldet?
 - o Was ist passiert?
 - o Wo ist es passiert?
 - o Was ist geschehen?
 - o Warten auf Rückfragen
- alternativ blauer Druckknopf drücken (Einweisung vor Ort),
- Erste Hilfe leisten,
- Notfallteam/Betriebssanitäter einweisen,
- Informationen, die für eine Behandlung wichtig sind, sofort an die behandelnden Personen weitergeben (z.B. welcher Gefahrstoff).

8.6. Verhalten bei Bränden

- Feuermelder betätigen oder 112 anrufen:
 - o Wer meldet?
 - o Was ist brennt?
 - o Wo brennt es?
 - o Wie viele Verletzte?
 - o Warten auf Rückfragen?
- Verletzte aus dem Gefahrenbereich bringen,

- Bruno Bock Mitarbeiter informieren,
- Entstehungsbrände mit verfügbaren Löscheinrichtungen bis zum Eintreffen der Feuerwehr bekämpfen (auf Eigenschutz achten),
- Einsatzkräfte einweisen.

8.7. Verhalten Austritt von Flüssigkeiten, Gasausbruch, Explosion, Sachschäden

- Sofort Hilfe durch Drücken des blauen Druckknopfes anfordern,
- Bruno Bock Personal informieren,
- Verletzte aus dem Gefahrenbereich bringen,
- Einsatzkräfte einweisen
- Bei Austritt von Gasen und Schwefelwasserstoff Fluchtfilter verwenden und sicheren Bereich aufsuchen

8.8. Verhalten bei einem Alarm

Bei Ertönen der Werksirene oder bei sonstigem Bekanntwerden einer Gefahr:

- Arbeiten sofort einstellen! Arbeitsstelle nach Möglichkeit sichern!
- Werkstraßen freimachen und Kraftfahrzeuge ausstellen. Keine Feuerlöscheinrichtungen verstellen!
- Elektrische Verbraucher ausstellen!
- Bei Gasalarm Fluchtmaske benutzen!

Gefahrenzone auf kürzestem Weg verlassen dabei aber quer zur Windrichtung entfernen (Windsack beachten) und den Sammelplatz aufsuchen.